

Nr. 442D

04.03.2014

# BOFAXE



## Völkerrechtliche Aspekte der russischen Krim-Intervention

### Autor / Nachfragen

**Nino Kurdadze**

Praktikantin am Institut für  
Friedenssicherungsrecht und  
Humanitäres Völkerrecht  
(IFHV)

**Nachfragen:**

ninokurdadze@yahoo.com

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Quellen:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/krim-krise-merkel-wirft-putin-verstoss-gegen-voelkerrecht-vor-a-956514.html>

<http://www.tagesspiegel.de/politik/krise-auf-der-krim-g-7-verurteilt-verletzung-der-souveraenitaet-der-ukraine-durch-moskau/9557260.html>

<http://www.newrepublic.com/article/116819/international-law-russias-ukraine-intervention>

<http://news.sky.com/story/1219532/russia-stands-with-putin-over-ukraine-gamble>

<http://www.bild.de/politik/ausland/ukraine/die-lage-in-der-ukraine-im-live-ticker-34872664.bild.html>

Andreas von Arnould, Völkerrecht, C.F. Müller, 2012

Am 01.03.2014 diskutierte der Sicherheitsrat erneut die durch den militärischen Einmarsch der russischen Truppen auf der Krim verursachte Krise. Die Entsendung des Militärs wurde durch Präsident Putin mit der „Bedrohung“ des Lebens russischer Bürger und der russischsprachigen Bevölkerung begründet.

Das Völkerrecht enthält in Art. 2 Abs. 4 der UN Charter ein umfassendes Gewaltverbot. Die UN-Charta kennt nur folgende Ausnahmen dieses Verbotes: wenn die Gewaltanwendung durch den UN-Sicherheitsrat unter Kapitel VII autorisiert wird oder wenn das Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta ausgeübt wird. Wie im Russland-Georgien Krieg (2008) versucht Russland sein Vorgehen durch das behauptete Selbstverteidigungsrecht zum Schutz seiner Bürger zu rechtfertigen. Nach den Medienangaben hat die russische Föderation russische Pässe an 143.000 ukrainischen Staatsbürgern ausgegeben, um die Position – Staatsbürger sollen geschützt werden - zu bekräftigen. Bisher gab es keine Beweise dafür, dass die russischen Staatsbürger von der ukrainischen Seite bedroht wurden oder die Ukraine selbst nicht in der Lage oder willens ist, sie zu schützen. Der Vorwurf lautet folglich, die russische Regierung habe die ukrainische Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität verletzt. Die russischen Handlungen verstoßen gegen die UN-Charta, die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der

Charta der Vereinten Nationen (1970) und die Helsinki-Schussakte (1975). Russland ist auch seinen Verpflichtungen aus dem Budapester Memorandum (1994) nicht nachgekommen, in dem sich die russische Regierung zur Respektierung der Unabhängigkeit und Souveränität der Ukraine und ihrer bestehenden Grenzen erklärt hatte. Die Pflichten aus dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Rußländischen Föderation und der Ukraine vom 1997, der im Jahre 2008 für weitere zehn Jahre verlängert wurde, hat Präsident Putin mit seinem Entschluss in der Ukraine zu intervenieren verletzt. Wenn die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates wegen der russischen Vetomacht praktisch unmöglich sind, ist fraglich, ob der Ukraine nach der russischen Intervention das Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta eingeräumt werden muss. Dies ist zu bejahen, wenn Russlands Vorgehen als bewaffneter Angriff qualifiziert werden kann. „[Hierzu] bedarf es eines koordinierten militärischen Schlags, der sowohl von seinem Ausmaß als auch seinen Wirkungen her von erheblichem Gewicht ist“. Nach der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung (1974), die starke Indizien für die Auslegung von Art. 51 UN-Charta liefert, wird als Angriffshandlung auch Invasion oder Besetzung durch Streitkräfte bezeichnet. Nach den Medienberichten sind 2000 russische Soldaten auf einer Militärbasis nahe der Regionalhauptstadt Simferopol gelandet. Auf der Krim ist ebenfalls die russische Schwarzmeerflotte stationiert. Bewaffnete haben die Kontrolle über zwei Flughäfen übernommen. Die Tatsache sprechen dafür, dass Russland gegenüber der Ukraine Aggression begeht. Kommt aber die Ukraine zum Entschluss das Recht zur Selbstverteidigung auszuüben, muss sie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Gewaltanwendung beachten und selbst die Grenze der Selbstverteidigungshandlung nicht überschreiten.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**